

1691 April 9.

A

PROTOKOLL UEBER VERSCHIEDENE STREITPUNKTE RELIGIOESER NATUR IM THURGAU

EA VI 2, 1799 Art. 526

Zwischen Seckelmeister [Hans Heinrich] Waser, [Gesandter] von Zürich, Landvogt [Jost Dietrich] Balthasar von Luzern, Landamann [Johann] Wirz von Obwalden und Oberstleutnant [Johann Ludwig] Lussy von Nidwalden [Gesandte der kath.Orte] sei wegen des Thurgaus folgendes verhandelt und vereinbart worden:

1. - 3. Seckelmeister Waser beklagt sich im Namen Zürichs, dass der Verwalter der Komturei Tobel den Kirchgenossen von Wängi "Ihre Kirchen gewahrsamenen" weggenommen habe und zu restituieren nicht bereit sei. Zudem masse er sich an, die Kirchenpfleger selber zu ernennen und diesen zu verbieten, die Rechnungsablage eigenständig vorzunehmen. Ferner wolle er den neuerbauten Altar zu Bussnang vergittern lassen. Man habe sich geeinigt, dem Verwalter zu schreiben, die "gewahrsamenen" in die Kirchenlade in Wängi zu legen und jedem Kirchenpfleger dazu einen Schlüssel zu geben. Die Pfleger aber sollten - wie von altersher - [von der Gemeinde?] gewählt werden und die Kirchenrechnungen eingesehen werden können. Wolle der Verwalter den Altar zu Bussnang vergittern, müsse er sich dabei an der Vertrag von 1651 halten.
4. Was die Vergitterung der beiden Altäre zu Wängi, das Begehren um einen Taufstein sowie die Ernennung eines neugl. Messmers anbelange, seien die kath. Gesandten der Ansicht gewesen, die beiden Altäre sollten vergittert bleiben. Beim untern Altar, dem sog. Kreuzaltar, sollte das Gitter aus vier Flügeln bestehen. Dieses solle so beschaffen sein, dass der Prädikant, welchem ein Schlüssel dazu abzugeben sei, den Fusstritt des Altars für die Einsegnungen der Ehen betreten könne. Das obere Gitter aber solle - dies jedoch ohne dadurch den

17/220

Abschied von 1651 zu verletzen - bestehen bleiben. Sollten sich die Neugläubigen beklagen, dass sie das Gitter am Empfang des Abendmahles hindere, mögen sie die entsprechenden Stühle hinter dem Kreuzaltar durch Bänke ersetzen. Das Begehren um einen Taufstein sowie die Ernennung eines neugl. Messmers könne man nicht bewilligen. Nach Ansicht Wasers könne das untere Gitter zwar bestehen bleiben, das obere aber müsse so angebracht werden, dass man es an hohen Festtagen entfernen und nachher leicht wieder aufstellen könne.

An der Errichtung eines Taufsteines und der Ernennung eines neugl. Messmers auf ihre eigenen Kosten könnten sich die Katholiken - zumal dies dem Vertrag von 1651 gemäss sei - kaum stossen. Deshalb sei den Neugläubigen in diesen zwei Punkten entgegenzukommen.

Dass in der Kapelle bei der Kirche, auch Beinhaus genannt, ohne Wissen der Neugläubigen ein Altar errichtet wurde, seien keine Einwände erfolgt, doch dürfe die Kapelle durch die gemeinsame Benützung keinen Schaden nehmen und der evangelische Gottesdienst dadurch nicht behindert werden.

5. Damit den Neugläubigen die Plätze, die durch die Vergitterung verloren gegangen seien, wiederum ersetzt würden, sollten die beiden hinteren Türen zugemauert und "in der mitte ein Hauptporten eingebrochen" werden. Den dadurch gewonnenen Platz möge man mit Stühlen belegen. Diese Veränderungen mögen aus den Kirchenmitteln bezahlt werden.
6. Waser beklagt sich, dass in der Kirche zu Affeltrangen alle 14 Tage eine Messe gelesen werde, den Neugläubigen hingegen zu Braunau die Wochen- und Leichenpredigten verwehrt würden. Darauf hätten die kath. Gesandten erwidert, die Neugläubigen von Affeltrangen hätten sicher nichts dagegen einzuwenden, wenn die Katholiken zu einer Zeit, in der sie selbst keinen Gottesdienst abhielten, Messe lesen würden. Den Neugläubigen von Braunau könne man die Leichenpredigten gestatten, sofern die Katholiken dadurch keinen Schaden zu erleiden hätten. Vorgän-

gig müsse jedoch der Verwalter von Tobel angefragt werden. Waser beharrte darauf, der Neuerung, die Katholiken alle 14 Tage eine Messe zu Affeltrangen lesen zu lassen, nur dann zuzustimmen, wenn man auch die Wochen- und Leichenpredigten zu Braunau gestatte.

- 7. Obwohl die Bewohner von Erchenwil aus der Pfarrei Berg bei Freidorf die alten Feiertage begehen würden, sollten diese nach Ansicht Wasers trotzdem angehalten werden, die Neugläubigen an deren Festtagen nicht durch öffentliche Feldarbeiten zu stören. Darüber wünschen die kath. Gesandten an einer allgemeinen Tagsatzung zu verhandeln.
- 8. Wenn man beweisen könne - so erklären die kath. Gesandten - dass der Vater des Findelkinds von Eschenz neugläubig sei und der Messmer auf der Burg [Hohenklingen] bei Stein "das alte tischgeldt nemen werde", solle das Kind diesem zur Pflege anvertraut werden. Dem Findelkind von Weiningen [TG] hingegen, das bei seiner neugl. Mutter lebe, jedoch einen kath. Vater gehabt habe, werde die Erziehung im kath. Glauben nicht gestattet. Ueber diesen Fall - so verspricht Waser - wolle er Nachforschungen anstellen lassen; doch sei hier seines Wissens der Vater unbekannt.
- 9. In der Streitfrage wegen des Abzugs des Prädikanten [Johann] Wirz von Bussnang wünschen die kath. Gesandten, "da dass von H. Cathol. Priesteren ererbte Guth auch müsse Verabzuget werden", beim Abschied zu verbleiben.
Waser beharrt jedoch darauf, dass, um die Meinung der kath. Gesandten zu erhärten, kein einziges Beispiel beigebracht werden könnte. Der von Dekan Keller angeführte Fall dürfe hier nicht zitiert werden, da dessen "Erb über Rhein gefallen" sei. Es sei nicht zu übersehen, dass die Prädikanten im Thurgau nun einmal unterschiedlichen Abzugsrechten unterworfen seien.
- 10. "Wegen gesuechter Ehrschaffenen Gerechtigkeit Zue Weinfeldten ware khein anregung beschehen."

17/220-221

11. Schliesslich bittet der Landvogt [Johann Ulrich Püntiner], der Thurgau möge bei der Verteilung der 1'000 Sack Getreide [aus dem Reiche] auch berücksichtigt werden.

Kopie

AH 17, 427-430 - Blatt 429^V und 430^R leer

221

1692 Dezember 5.

A

SCHREIBEN VON AMMANN UND RAT VON STADT UND AMT ZUG AN DIE TAGSATZUNGSGESANDTEN, STATTHALTER BEAT KASPAR ZURLAUBEN UND ALTLANDVOGT JOHANN WEBER, ZU BADEN

Vom Landvogt des Rheintals, Niklaus Iten, sei ihnen berichtet worden, dass die Zwickerische Partei von Waldkirch [SG] die der Hafnerischen Erbegemeinschaft zustehende Erbmasse im Rheintal - dabei handle es sich um etliche ausstehende Zinsen sowie 150 Gl. an Kapital - leichtsinnig angegriffen, entfremdet und diese - obwohl die Hafnerischen Erben die Kapitalbriefe noch besitzen würden - an Junker David Schobinger von St. Gallen verkauft habe. Dadurch habe eine arme kath. Witwe, auf deren Gut das Kapital gelegen sei, ihr Unterpand verloren und sei von ihrem Heimwesen, das man Schobinger übergeben habe, vielleicht schon vertrieben worden. Deshalb habe sie bei der Hafnerischen Partei Hilfe und Unterstützung gesucht und sie gebeten, diese ganze Angelegenheit den übrigen das Rheintal mitregierenden Orten kundzutun.

Da die Zwickerische Partei zu Berneck noch 100 Gl. besitze, möge man dem Landvogt befehlen, diese in "Execution" zu legen; auch solle man der Witfrau das Gütlein wieder zukommen lassen und die 150 Gl. Kapital laut Brief und Siegel "in Krefften" belassen. Ueber die Einwände der St. Galler Räte sowie die "improcedures" in diesem Geschäft werde sie der Ueberbringer dieses Schreibens, Franz Karl Weissenbach, orientieren.

Original, mit Siegel - AH 17, 431-432 - Blatt 432^R leer